



Masterprüfungsordnung
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-66.pdf)

INHALT

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Weiterbildungsstudiums.....	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Qualifikation für das Weiterbildungsstudium.....	3
§ 5	ECTS-Credits, Arbeitspensum und Schutzvorschriften	4
§ 6	Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums.....	4
§ 7	Prüfungsausschuss.....	5
§ 8	VAWi-Kollegium	5
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 11	Bewertung der Studienleistungen.....	7
§ 12	Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits.....	7
§ 13	Nachweis von Studienleistungen.....	8
§ 14	Projektarbeiten	10
§ 15	Masterarbeit.....	10
§ 16	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	11
§ 17	Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement.....	12
§ 18	Ungültigkeit von Studienleistungen.....	13
§ 19	Abschluss des Studiums.....	13
§ 20	Akteneinsicht.....	13
§ 21	In-Kraft-Treten.....	14
	ANLAGE.....	15

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Studium im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

²Der Virtuelle Weiterbildungsstudiengang wird von den Universitäten Bamberg und Duisburg-Essen gemeinsam betrieben.

§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiums

- (1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.
- (3) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. ²Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (4) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (5) ¹Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (6) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) ¹Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Bamberg den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“). ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. Sc. (Univ. Bamberg)“.
- (2) Mit dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudium der Wirtschaftsinformatik und dem „Master of Science“ erlangt die Studentin bzw. der Student einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik können nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen und erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren (Anlage) teilgenommen haben.

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:
1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
 2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
 3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.

²Die in Nr. 1 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. ³Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und die in Nr. 2 geforderte Berufserfahrung nachweisen können.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. ²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

§ 5 ECTS-Credits, Arbeitspensum und Schutzvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. ²ECTS-Credits sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.
- (3) ¹Als regelmäßiges Arbeitspensum werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. ²Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.
- (4) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das eine durchschnittlich begabte Studentin bzw. ein durchschnittlich begabter Student für eine erfolgreiche Studienleistung erbringen muss.
- (5) ¹ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung vergeben. ²Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die Bewertung der Studienleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (6) Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 98 ECTS-Credits aus den in § 12 Abs. 1 genannten Bereichen erbracht werden.
- (4) ¹Die in Abs. 3 geforderten ECTS-Credits dürfen nicht unterschritten werden. ²Ein Überschreiten ist entsprechend § 12 möglich.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation des Weiterbildungsstudienganges und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der bzw. dem Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren,
 2. deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren,
 3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der hauptberuflich an der Universität Bamberg tätigen Professorinnen und Professoren und
 4. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglied des VAWi-Kollegiums sind.
- ³Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen. ⁴Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben. ⁶Enthaltungen sind explizit kundzutun.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (§ 4),
 2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
 3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
 4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 9)
 5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1,
 6. Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Abs. 2,
 7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
 8. Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Masterprüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 8 VAWi-Kollegium

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studentinnen und Studenten erbrachten Studienleistungen bewerten.
- (2) ¹Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. ³Die Bewertung der Studienleistungen obliegt der verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem verantwortlichen

Lehrveranstaltungsleiter. ⁴Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule gegeben. ⁶Im übrigen gilt für die Prüferberechtigung die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss "Master of Science", die an den Universitäten, die den Studiengang VAWi gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Darüber hinaus werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. ²Diese ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik entsprechen und an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden. ³Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studiengängen, deren Abschluss Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist, können nicht angerechnet werden. ⁴Für die in § 12 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich, den Projekt- und Masterarbeiten können keine Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Abs. 1 oder 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudienganges verbucht und dem jeweiligen Pflichtmodul gemäß § 12 zugeordnet.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. ⁴Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. ⁵Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, gilt die entsprechende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter. ³Sie ist der betroffenen Studentin bzw. dem betroffenen Studenten schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin bzw. den Studenten von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen und das Studium als nicht bestanden werten.
- (2) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen.
- (3) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Studentin bzw. dem Studenten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Bewertung der Studienleistungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Prüfungs- oder Studienleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note.

²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht bestanden.

- (3) ¹Die Modulnoten werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller dem Modul zugeordneten und bestandenen Studienleistungen berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. ³Die Modulnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.
- (4) ¹Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung aller bestandenen Studienleistungen berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.
- (5) Wenn die gemäß Abs. 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis gemäß § 17 Abs. 2 aufgenommen.

§ 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiums erfordert bestandene Studienleistungen
1. aus dem Pflichtbereich (31,5 ECTS-Credits),
 2. aus dem Wahlpflichtbereich (40,5 ECTS-Credits),
 3. aus Projektarbeiten (8 ECTS-Credits) und
 4. aus der Masterarbeit (18 ECTS-Credits).
- (2) ¹Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereiches gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Credits.
- ²Eine Studentin bzw. ein Student wählt diese Kurse aus den folgenden Pflichtmodulen unter Beachtung der angegebenen Leistungsuntergrenzen:
1. mindestens neun (9) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“,
 2. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Informatik“,
 3. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Wirtschaftsinformatik“ und
 4. mindestens null (0) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen I“.
- ³Die Bewertung der einzelnen Kurse mit ECTS-Credits wird in der Verantwortung des Prüfungsaus-

schusses festgelegt.

- (3) Die Kurse des Wahlpflichtbereiches sind im Regelfall einem der folgenden Wahlpflichtmodule zugeordnet:
1. Wahlpflichtmodul „Electronic Business“,
 2. Wahlpflichtmodul „Multimedia-Systeme“
 3. Wahlpflichtmodul „Entscheidungsunterstützung“,
 4. Wahlpflichtmodul „Datenverwaltung“,
 5. Wahlpflichtmodul „Verteilte Systeme“,
 6. Wahlpflichtmodul „Management der Systementwicklung“,
 7. Wahlpflichtmodul „Electronic Learning“,
 8. Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen II“.

²Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches gemäß Abs. 1 Nr. 2 umfassen mindestens 40,5 ECTS-Credits. ³Die Kurse sind von den Studierenden so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erreicht werden. ⁴Der gemäß § 1 zuständige Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch andere Wahlpflichtmodule, entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik und den Anforderungen der beruflichen Praxis gemäß § 2 zulassen.

- (4) ¹Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Abs. 1 Nr. 3 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. ²Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei der drei Wahlpflichtmodule erbracht werden, in denen gemäß Abs. 3 jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erforderlich sind.
- (5) Mit der Masterarbeit gemäß Abs. 1 Nr. 4 werden 18 ECTS-Credits erworben.
- (6) ¹Studierende können über den in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 definierten Rahmen hinaus ECTS-Credits erwerben. ²Die entsprechenden Noten gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 13 Nachweis von Studienleistungen

- (1) Mit der Immatrikulation sind die Studentinnen und Studenten für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.
- (2) ¹Für jede immatrikulierte Studentin bzw. jeden immatrikulierten Studenten werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits und Maluspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Studentin bzw. der Student jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einsicht nehmen.
- (3) ¹Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter mit einer Note bewertet. ²Für jede bestandene Studienleistung werden ECTS-Credits angerechnet. ³Ist eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbenden ECTS-Credits angerechnet. ⁴Satz 3 findet für die Bewertung von Masterarbeiten keine Anwendung.
- (4) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des Nachweises und gegebenenfalls die Gewichtung einzelner Teilleistungen bekannt und meldet dieses auch dem Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Studienleistungen gemäß § 12 Abs.1 Nrn. 1 und 2 können in den folgenden Formen nachgewiesen werden:
1. durch eine abschließende schriftliche oder mündliche Leistung,
 2. durch Kumulation mehrerer schriftlicher oder mündlicher Teilleistungen oder Seminarleistungen im Laufe des Semesters sowie einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung, die mit mindestens 50 v. H. in die Bewertung der Studienleistung eingeht.

²Studienleistungen müssen innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ³Dabei werden für abschließende mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. ⁴Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

- (6) ¹Der Nachweis einer Studienleistung in Form einer abschließenden schriftlichen Leistung dauert in der Regel 90 Minuten. ²Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Leistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Studentin bzw. Student. ³Mündliche Leistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Studentin bzw. der Student im Beisein einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers, der durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bestimmt wird, an der Prüfung teilnimmt. ⁴Ist der Nachweis von Studienleistungen durch kumulierte Teilleistungen gemäß Abs. 5 Nr. 2 zu erbringen, liegt die Festsetzung der Dauer und Form bei der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. beim Lehrveranstaltungsleiter.
- (7) ¹Studierende müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. ²Innerhalb der Abmeldefrist können Studierende von der Anmeldung zurücktreten. ³Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Für bestandene Studienleistungen werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern
1. die zugrundeliegende Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen ist,
 2. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studienleistung handelt,
 3. keine ECTS-Credits aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
 4. die abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 8 Nr. 3 gleich oder äquivalent sind.
- (10) Der Rücktritt und das Versäumnis von Studienleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen folgenden Regelungen:
1. Bei einem Rücktritt vor Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.
 2. Bei einem Rücktritt nach Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
 3. Bei Versäumnis einer Studienleistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.
- (11) ¹Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung. ²Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der Studentin bzw. des Studenten sowie das Datum, mit dem die Studienleistung als erbracht gilt, den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studienleistung zugeordnet ist, die Note (gemäß § 11 Abs. 1), die der Studienleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Credits bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studienleistung nachgewiesen und bewertet wurde. ³Außerdem melden die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter Studierende, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 begangen haben.
- (12) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:
1. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
 2. Studienleistungen aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt werden.
 3. Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Abs. 5 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich. Dabei werden die während des Semesters erbrachten Teilleistungen für die Bewertung übernommen.
 4. Die Wiederholung einer Studienleistung ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. Dabei sind sämtliche Teilleistungen erneut zu erbringen.

§ 14 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben ggf. arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.
- (2) ¹Die Themenstellerin bzw. der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Wahlpflichtmodul anbieten. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) ¹Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht bei der Themenstellerin bzw. beim Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Abgabetermin ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeiten und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. ²Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin bzw. der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. ³Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.
- (7) ¹Projektarbeiten sind von der Themenstellerin bzw. von dem Themensteller zu bewerten. ²Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen. ³Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ⁵Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (8) ¹Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studenten aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ³Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.
- (9) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Projektarbeit werden dem Kreditpunktekonto der Studentin bzw. des Studenten 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können, unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Abs. 2 Nr. 2, wiederholt werden. ³Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 15 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. ²Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein den Fächern des Masterstudienganges zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Für das Thema und die Themenstellerin bzw. den Themensteller der Masterarbeit hat die Studentin bzw. der Student ein Vorschlagsrecht. ²Die Themenstellerin bzw. der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Das Thema muss so gestellt

werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

- (3) ¹Die Studentin bzw. der Student kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn ihrem bzw. seinem Credit-Konto mindestens 58,5 ECTS-Credits aus Kursen gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gutgeschrieben sind. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. ⁴Die Zuteilung des Masterarbeitsthemas soll spätestens im Semester nach Erreichen von 80 ECTS-Credits gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 beantragt werden. ⁵Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Die Entscheidung wird der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Abs. 3 Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. ²Ist eine Studentin bzw. ein Student ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängern. ³Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 540 Stunden beziehungsweise 14 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. ²Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ⁴Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. ²Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. ³Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. ³Die Studentin bzw. der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ⁴Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter.
- (4) ¹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Masterarbeit nur von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter zu bewerten ist. ²Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass
 1. nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter zur Verfügung steht oder
 2. für die Studentin bzw. den Studenten eine unzumutbare Verlängerung der zur Begutachtung benötigten Zeit entsteht.

- (5) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. ²Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin bzw. der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. ³Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.
- (6) ¹Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. ²Beträgt – im Falle von Abs. 3 – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. ³Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. ⁴Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen und/oder Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. ⁵Wird die Masterarbeit – im Falle von Absatz 4 – mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter zu bewerten; bei nicht übereinstimmenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (7) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Studentin bzw. dem Studenten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (8) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit werden dem Credit-Konto der bzw. des Studierenden 18 ECTS-Credits gutgeschrieben. ²Im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit findet Abs. 9 Anwendung.
- (9) ¹Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeiten kann einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten aller bestandenen Studienleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und dem Namen der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters. ²Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit und der Projektarbeiten, die Namen der Themenstellerinnen und/oder Themensteller und die erzielten Noten.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. ²Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und von der bzw. vom Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 Abs. 1 zu führen.
- (4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.
- (5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin bzw. des Absolventen.

2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystemes, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin bzw. des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

§ 18 Ungültigkeit von Studienleistungen

- (1) Haben Studierende beim Nachweis von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Studienleistung geheilt. ²Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 erbracht sind.
- (2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt, oder
 2. die Studentin bzw. der Student 33 Maluspunkte überschritten hat.
- (3) ¹Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studienleistungen eingegangen sind. ²Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.
- (4) ¹Hat die Studentin bzw. der Student das Studium gemäß Abs. 2 nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.

§ 20 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S.1573), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2005 (Fundstelle: www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2005/2005-87.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. November 2002 getroffen wurden.

ANLAGE

Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

2.1. Das Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik wird jährlich im Wintersemester und im Sommersemester unter Verantwortung des Prüfungsausschusses durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen in einer durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zu stellen.

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
- d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1,
- e) Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 belegen,
- f) Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

2.4. Auf der Basis der unter Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein Bewerbungsgespräch genehmigen.

3. Zulassungskommission

Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des gemäß § 1 zuständigen Fachbereichs.

4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Inhalt und Umfang des Bewerbungsgespräches

5.1. Im Rahmen des Bewerbungsgespräches erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwar-

ten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.2. Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

5.3. Das Urteil der Zulassungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1. Das Bewerbungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn das Urteil der Zulassungskommission „geeignet“ lautet.

6.2. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zu einem späteren Termin erneut beantragen.